

**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom 25. November 2010**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. MV, Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V, Seite 366, 378 und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBL. MV, Seite 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. MV, Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. MV, Seite 410, 427) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) - Beitrags- und Gebührensatzung vom 27. Oktober 2008 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 26.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinn (Buchgrundstück)."

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

"Zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten erhebt der WBV eine Mengengebühr, die nach dem gemessenen Verbrauch pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser berechnet wird. Die Mengengebühr beträgt pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser 1,14 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 1,07 € netto zuzüglich 7% Mehrwertsteuer hieraus von 0,07 €)."

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Wittenburg, den 25. November 2010

Fritz Greve
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines

Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeigen-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 24. November 2010 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.